

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 5. Juli 2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein Westfalen (BestG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum vom 5. Juli 2021 über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) wird wie folgt geändert:

1 § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Buchstabe e) wird eingefügt
„f) in Urnenerdröhren innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen,“
- b) Die bisherigen Buchstaben f und g werden zu den Buchstaben g und h.

2 § 17 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen) sowie Urnenwahlgrabstätten, Urnenstelenanlagen und Urnenerdröhren innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen sind bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber festgelegt wird.“

3 Hinter § 20 a wird § 20 b eingefügt:

§ 20 b

Bestattungen in Urnenerdröhren

- (1) Urnenerdröhren sind Behältnisse, die für die Beisetzung von Urnen im Erdreich vorgesehen sind. Diese befinden sich in Grabflächen, deren Gestaltung und Pflege ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgt. Eine individuelle Gestaltung oder Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet. Die Lage der Urnenerdröhre kann je nach Verfügbarkeit frei gewählt werden. Es gibt Urnenerdröhren für die Beisetzung von zwei oder drei Urnen.
- (2) Die Kosten für die Gestaltung, die Bepflanzung und die Pflege der Anlage werden für die gesamte Nutzungszeit anteilig als Gestaltungs- und Pflegegebühr einmalig abgelöst.
- (3) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den Urnenerdröhren vorzunehmen. Es ist auch nicht gestattet, Lichtbilder, Symbole, Plastiken, Halterungen für Blumenvasen und Ähnliches anzubringen.

- (4) Das Niederlegen von Blumen, kleinen Gebinden und das Abstellen von Kerzen ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Stellen erlaubt. An anderen Stellen abgelegter Grabschmuck wird entfernt. Das dauerhafte Ablegen von sonstigem Grabschmuck ist grundsätzlich nicht gestattet und wird durch das Friedhofspersonal entschädigungslos entfernt. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, verwelkte Blumen, Gebinde und Kerzen von den Abstellflächen regelmäßig zu entfernen.
- (5) Die Friedhofsträgerin stellt den Nutzungsberechtigten eine Verschlussplatte für das Urnenerdrohr zur Verfügung. Die gestellte Verschlussplatte bleibt im Eigentum der Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungsfrist wird die Verschlussplatte den Nutzungsberechtigten überlassen. Andere Verschlussplatten sind nicht zugelassen.
- (6) Die Verschlussplatte kann durch einen von der Friedhofsträgerin beauftragten Dritten mit einer Gravur versehen werden. Die Gravur (Schriftart und -größe) kann aus einer von der Friedhofsträgerin vorgegebenen Auswahl gewählt werden. Die Beschriftung kann den Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademischen Titel, sowie das Geburts- und Sterbedatum umfassen. Für die Gravur sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Die Gravur von Ornamenten auf der Verschlussplatte ist von den Nutzungsberechtigten bei dem durch die Friedhofsträgerin beauftragten Dritten eigenständig zu veranlassen und mit diesem abzurechnen.
- (7) Für den Zeitraum der Gravur wird durch die Friedhofsträgerin eine Ersatzverschlussplatte ohne Kennzeichnung zur Verfügung gestellt. Ein Austausch der Verschlussplatte kann auf Antrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine anonyme Beisetzung der Urnen durch die Friedhofsträgerin.

4 § 22 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- b) „die Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von ausgewählten Bäumen (Baumbestattungen) sowie Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten, Urnenstelenanlagen und Urnenerdröhren innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen, da die Gestaltung durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgt.“

5 § 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) „Bezüglich der Namensanbringung bei Urnenwahlgrabstätten auf Flächen innerhalb des Wurzelbereiches von Bäumen (Baumbestattungen) sowie Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten, Urnenstelenanlagen und Urnenerdröhren innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen, auf die Regelungen zu § 19 Absatz 4, § 20 Absatz 4 und § 20 a Absatz 6 verwiesen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.